

Bescheid

I. Spruch

Auf Grund der Anzeige des Vereins **Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung** (ZVR-Zahl 311304333 bei der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten), Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, gemäß § 6b Abs.2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wird dieser gemäß § 6b Abs. 3 PrR-G die Weiterverbreitung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002, zugelassenen Hörfunkprogramms „Radio Maria“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ genehmigt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 01.09.2014, bei der KommAustria eingelangt am 02.09.2014, beantragte der Verein „Radio Maria – Der Sender mit Sendung“ (in der Folge: Antragstellerin) die Genehmigung der Weiterverbreitung des gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002 über den Satelliten ASTRA 1 H, 19,2 Ost, 12.663 MHz, horizontal polarisiert, verbreiteten Hörfunkprogramms „Radio Maria“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Bundespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organe des Vereins sind Lukas Bonelli (Obmann von 16.08.2011 bis 15.08.2016), Mag. Elisabeth Thonet (Obmannstellvertreter von 26.06.2012 bis 15.08.2016) sowie Albin Lintner (Kassier von 25.11.2013 bis 15.08.2016).

Der Verein verfügt aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002, über eine Programmzulassung zur Veranstaltung des Programms „Radio Maria“. Das Programm wird über den Satelliten ASTRA 1 H, 19,2 Ost, 12.663 MHz, horizontal polarisiert (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002) sowie über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ im Raum Wien (Bescheid der KommAustria vom 08.04.2011, KOA 4.400/11-003) verbreitet.

Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung ist darüber hinaus Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Hörfunk in den folgenden Versorgungsgebieten:

- „Jenbach“ (Bescheid der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001),
- „Baden“ (Bescheid des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006),
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012),
- „Spittal an der Drau“ (Bescheid des BKS vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008),
- „St. Pölten“ 95,5 (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001) und
- „Innsbruck“ 91,1 MHz (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.545/11-001)

2.2. Zum Programm

Das beantragte Programm „Radio Maria“ ist ein werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung („Radio Maria“). Das Programm richtet sich an Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der ca. 70%-ige Wortanteil umfasst religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Der ca. 30%-ige Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

2.3. Geplante Änderung

Der Antragsteller plant nunmehr, das Hörfunkprogramm „Radio Maria“ über die terrestrische Multiplexplattform „MUX F“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterzuverbreiten.

2.4. Angaben zur Vereinbarung mit dem Multiplexbetreiber

Der Antragsteller hat hierzu eine am 26.08.2014 mit der ORS abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Kapazitäten auf „MUX F“ vorgelegt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen Antragsvorbringen und den vorgelegten Unterlagen des Antragstellers sowie den zitierten Bescheiden der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 6b PrR-G lautet:

„§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk oder digitalem terrestrischem Hörfunk hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Verbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante zusätzliche Verbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Gemäß § 6b Abs. 2 PrR-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk oder digitalem terrestrischem Hörfunk die Verbreitung des Programms über weitere terrestrische Multiplex-Plattformen oder über Satellit der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der KommAustria gemäß § 6b Abs. 3 PrR-G zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des PrR-G oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.

An der Niederlassung des Antragstellers in Österreich gemäß § 3 Abs 1 PrR-G besteht kein Zweifel. Auch die Erfüllung der gemäß § 5 Abs 3 PrR-G geforderten organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen gemäß § 16 des PrR-G durch den Antragsteller keine Bedenken, besonders weil es zu keinen programmlichen Änderungen gegenüber dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002, sondern nur zu einer reinen Weiterverbreitung auf einer weiteren Plattform kommt. Mit der Aufnahme des Programms in das Programm bouquet der ORS comm GmbH & Co KG werden die Auflagen des Multiplex-Zulassungsbescheides vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, weiterhin eingehalten (siehe auch Bescheid der KommAustria vom 05.09.2014, KOA 4270/14-007 zur Genehmigung der Erweiterung des Programmbouquets um das vom Antragsteller veranstaltete Programm).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria

einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 9. September 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Orgris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung, Pottendorferstraße 21, 1120 Wien,
christian.schmid@radiomaria.at, **per Mail amtssigniert**

